

Ausführungsbestimmungen
„Qualitätsoffensive für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe im
Landkreis Mayen-Koblenz“
(Stand 12.12.2011)

1. Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungspreis geringer als 150 €) werden grundsätzlich nicht gefördert.
2. Gebrauchte Wirtschaftsgüter (z.B. im Rahmen der Betriebsübernahme) können nur gefördert werden, wenn diese aktiviert werden und sofern die Anschaffung nichts bereits vormals gefördert wurde.
3. Eine Ferienwohnung kann nur gefördert werden, wenn diese in der Saison, d.h. mindestens von März bis Oktober, an wechselnde Feriengäste vermietet bzw. für diese bereitgehalten wird und an mindestens 50% der ortsüblichen Vermietungstage belegt wird.
4. Die Selbstnutzung von Ferienwohnungen ist ausgeschlossen.
5. Der Anbieter von Ferienwohnungen muss diese im Gastgeberverzeichnis und in einem der ortsüblichen Vermietungsportale im Internet (Deskline) verzeichnen lassen.
6. Beim Erwerb eines Gebäudes mit einer gemischten Nutzung (Wohnen / Ferienwohnung) ist der WFG- Zuschuss ab einer Höhe von 25.000 € über eine Grundschuld für die Nutzungsdauer von 10 Jahren zu sichern.
7. Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, statistische Daten (z.B. Gästezahl, Belegungszahl) der WFG auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.